

Satzung des Vereins „Musik in Allerheiligen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musik in Allerheiligen e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Name ist mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.
3. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kirchenmusik in der katholischen Pfarrei Allerheiligen Nürnberg. Der Verein fördert mit der Kirchenstiftung Allerheiligen, vertreten durch die Kirchenverwaltung, die Kirchenmusik (z.B.: Konzerte, Förderung der Kinder- und Erwachsenenchorarbeit, Anschaffung von Instrumenten) in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Kirchenmusiker.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden,
 - c. Zuschüsse und ähnliches.

2. Die Verfügung über die Mittel des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Spätestens bis zum 31. März jeden Jahres legt der Vorstand den Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung des abgelaufenen Jahres vor.
3. Der Verein haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Handelsgesellschaften sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme wird mit der Aushändigung der Vereinssatzung und der Bezahlung des ersten Beitrags wirksam.
4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die regelmäßige Bezahlung des Beitrags.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 7 Jahresbeitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt für Mitglieder jährlich 60,00 EUR.
2. Eine Änderung des Jahresmindestbeitrags kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassier,
 - d. dem Schriftführer.

Die unter a. – d) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle vier Vorstandsmitglieder. Zu gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt.
3. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer endgültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Mitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zum Ende dieser Wahlperiode.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden (Hauptversammlung). Diese beschließt außer den heutigen in Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen über:
 - a. die Wahl des Vorstands nach § 9,
 - b. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
 - c. den Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden,
 - d. den Rechenschaftsbericht des Kassiers,
 - e. den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - f. die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Änderung des Jahresbeitrags,
 - i. über die Entscheidung des Widerspruchs (Ausschluss von der Mitgliedschaft) auf § 6, Absatz 3,
 - j. die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Der Zeitpunkt einer ordentlichen sowie einer außerordentlichen Versammlung wird allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus in schriftlicher Form bekanntgegeben.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, soweit dies von einem Mitglied beantragt wird.
5. Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
7. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Vorschrift findet auf die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) keine Anwendung. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen zuständigen Behörde vorzunehmen sind, können vom Vorstand allein beschlossen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der katholischen Kirchenstiftung Allerheiligen Nürnberg zu, mit der Auflage, die Gelder unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

Die für den Verein erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Belange des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verwendet.

Nürnberg, den 13. August 2019

Die Satzung wurde errichtet am 13.08.2019 – mit Nachtrag vom 28.09.2019